



„Immer strebe zum Ganzen! Und kannst Du selber kein Ganzes Werden, als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

## Organ des Gewerkvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnementspreis  
1 Mark für 1 Exempl., jedes weitere  
bis zu 5 Exemplaren direkt unter  
einer Adresse bezogen 75 Pf. = 45 Kr.  
Oesterr. Währung.

Spedition: N. V. Bandelstr. 41 bei  
A. Münchow. Alle Postanstalten  
und Zeitungs-Speditionen nehmen  
Bestellungen an.

Original-Aussäcke u. Notizen technischen u. sozialpolitischen Inhalts werden gegen Honorar entgegengenommen.

Nr. 8.

Berlin, den 25. Februar 1887.

Vierzehnter Jahrgang.

### Amtlicher Theil.

#### Aufforderung!

Die Kassirer der Ortsvereine bzw. örtlichen Verwaltungsstellen Delze, Taubenbach, Dissenfurt und Oberhausen werden wiederholt aufgesondert, die Abschlüsse pro 4. Quartal 1886 sofort einzusenden.

A. Münchow, Hauptkassirer.

#### Reglement für die Unterstützung arbeitsloser und nothleidender Mitglieder.

(§ 43 des Gewerkvereins-Statuts.)

(NB. Nur Vorlage der Kommission des Generalrath.)

##### A. Arbeitslosen-Unterstützung.

§ 1. Mitglieder des Gewerkvereins, welche demselben mindestens 3 Jahre ununterbrochen angehört haben, erhalten bei eintretender Arbeitslosigkeit, ausgenommen die in § 2 dieses Reglements unter a und b aufgeführten Fälle, pro Tag (außer Sonntags) 1 Mk. Unterstüzung aus der Ortsvereinkasse.

Die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter erhalten nach 3 jähriger Mitgliedschaft, solange sie noch den halben Wochenbeitrag (8 Pf.) zahlen, 50 Pf. pro Tag (außer Sonntags). Sofort mit dem Auslernen d. h. mit Zahlung des vollen Wochenbeitrages von 15 Pf. erwerben die Lehrlinge den Anspruch auf den Unterstützungsatz von 1 Mk. pro Tag, vorausgesetzt, daß die Karentzeit beendet ist. Daselbe gilt für jugendliche Arbeiter mit dem Antritt des 17. Lebensjahres.

§ 2. Die vorstehend genannten Unterstützungen werden nur auf Beschluss des Generalrath und, und sofern die Arbeitslosigkeit so lange anhält, auf 10 Wochen hintereinander gezahlt.

Mitglieder, welche

a) die Arbeit freiwillig aufzugeben oder infolge eigenen groben Ver- schuldens aus der Arbeit entlassen werden, haben auf die Unter- stützung kein Urrecht.

Ausgeschlossen von der Unterstützung sind ferner die Fälle, in

b) der Gewerkverein auf Grund von § 39 des Statuts Unter- stützung gewährt, sowie alle Fälle von Arbeitslosigkeit, welche der Natur des Gewerbes gemäß in der Regel in jedem Winter eintreten.

Mitglieder, welche ohne Stundung 6 Wochen die Beiträge zum Gewerkverein schulden, haben auf die Arbeitslosen-Unterstützung ebenfalls kein Urrecht.

§ 3. Der Antrag auf Unterstützung ist seitens des Ortsvereins-

Ausschusses auf dem zu diesem Zweck vorhandenen Formular sofort nach der Meldung des Mitgliedes an den Generalrattheit einzureichen.

§ 4. Erhält ein nach obigen Bestimmungen unterstüzungsberechtigtes Mitglied Arbeit außerhalb seines Wohnortes, so sind ihm außer dem eventuellen Unterstüzungssatz von 1 Mk. (a) 50 Pf. pro Tag auf seinen Antrag gegen Führung des betr. Nachweises die Eisenbahnsabekosten letzter Klasse bis zu dem neuen Arbeitsplatz, jedoch nur für seine Person, zeitens des Ortsklassifiers sofort (ohne Beschluss des Generalrath) anzuzahlen.

Unterstüzungsberechtigte Mitglieder müssen ihren neuen Arbeitsplatz, nachdem sie die Fahrtkosten vom Ortsklassifier erhalten haben, innerhalb 3 Tagen, verheirathete in 5 Tagen antreten.

§ 5. Der Anspruch auf die Unterstützung (§ 1) beginnt mit dem Tage der Meldung der Arbeitslosigkeit beim Ortsvereinsklassifier, jedoch wird die Unterstützung nur gezahlt, wenn die Arbeitslosigkeit mindestens eine volle Woche (7 Tage) gewährt hat.

Auf Vergütung der Fahrtkosten (§ 4) hat ein Mitglied bei eintretender Arbeitslosigkeit, ausgenommen die Fälle a und b in § 2, sofort Urrecht. Dieses Urrecht bleibt dem Mitgliede eben, bis zum Ablauf eines Jahres nach der stattgehabten Entlassung aus der Arbeit gewährt.

§ 6. Sogenanntes Feieren gewährt nur dann Anspruch auf Unterstüzung, wenn dasselbe 3 Wochen oder länger währt. Die ersten 14 Tage bleiben beim Feieren außer Berechnung. Bei einer Währung ihrer eventuellen Ansprüche haben die Mitglieder bei eintretendem Feieren hieron dem Ortsklassifier stets sofort Anzeige zu machen.

§ 7. Kündigt ein auf 3 wöchentliche oder längeres Feieren gestelltes, sowie ein auf gleiche Zeit im Arbeitsverdienst erreichlich beschränktes Mitglied die Arbeit, so gilt dies nicht als freiwillige Aufgabe der Arbeit, das Mitglied behält vielmehr kein Urrecht auf die Unterstüzung.

Mitglieder, welche beabsichtigen, die Arbeit wegen arbeitslicher Beschränkung des Arbeitsverdienstes zu kündigen, haben hierzu behauptung ihres Unterstüzungsanspruchs unter genauer Mitteilung des Sachverhalts durch den Ortsvereinsklassifier vor der Kündigung die Genehmigung des Generalrathes einzuholen. Wer dies unterläßt, hat auf Unterstüzung kein Urrecht.

§ 8. Rinnit ein unterstüzungsberechtigtes Mitglied Arbeit zu, die sich nochher als unantreibbar herausstellt, so tritt, wenn der Betreffende diese Arbeit spätestens 14 Tage nach Rücknahme beruflichen ausschluß der geleglichen Kündigungserklärung wieder antritt, mit der Auflage der Unterstüzung für die betre. Arbeitstage ein, d. h. das Mitglied hat auf die an der Maximalspanne schließende Unterstüzung zeit nach ferner Anspruch.

In jedem derartigen Falle ist dem Generalrathe sofort durch den Ausschuss oder, wenn kein Ortsverein am Tale ist, durch den

direkt genau Bericht zu erstatten. Erachtet der Generalrat für, daß die betr. Arbeitsstelle nicht unannehmbar war, so hört die fernere Unterstützung sofort auf.

Im Falle ein als arbeitslos unterstütztes Mitglied durch Krankheit arbeitsunfähig wird, fällt die Arbeitslosen-Unterstützung nur für die Dauer der betr. Krankheit fort.

§ 9. Wird einem unterstützungsberechtigten arbeitslosen Mitgliede annehmbar, in sein Fach einschlagende Arbeit angeboten, von demselben aber nicht angenommen, so verliert es damit das Recht auf die Unterstützung für die Dauer der betreffenden Arbeitslosigkeit.

Der Ortsausschuß hat bei jedem solchen Vorkommen sofort die Zahlung der Unterstützung einzustellen und eingehend an den Generalrat zu berichten, der über die fernere Unterstützung entscheidet.

§ 10. Hat ein Mitglied die Maximaldauer Unterstützung erhalten, so gewinnt es erst nach 26 Wochen wieder Unrecht auf Unterstützung, sofern es in dieser Zeit wieder gearbeitet und die Beiträge für die 26 Wochen entrichtet hat. Geringere Unterstützungsduern werden bis zur Höhe von 10 Wochen zusammengerechnet, sofern die neue Arbeitslosigkeit innerhalb der eben genannten 26 Wochen fällt.

§ 11. Kein Mitglied darf höher als zu  $\frac{3}{4}$  seines letzten lebensjährigen Durchschnittsverdienstes gegen Arbeitslosigkeit versichert sein, die außerhalb des Gewerkvereins etwa eingegangenen Versicherungen dieser Art mit eingerechnet. Das Erheben von Reisegeld während der Arbeitslosigkeit wird hierbei gleich einer wöchentlichen Unterstützung von 6 Mf. gerechnet.

Ist ein Mitglied nach obiger Bestimmung überversichert, so wird der überschreitende Theil von der Unterstützung in Abzug gebracht.

Auf Mitglieder, welche bereits am 31. Dezember 1886 dem Gewerkverein angehörten und nach diesem Zeitpunkte keine neue Versicherung gegen Arbeitslosigkeit eingegangen sind, findet vorstehende Bestimmung nicht Anwendung.

Etwasige Abzüge, welche einem Mitgliede infolge Überversicherung bei den ersten Unterstützungszahlungen den obigen Bestimmungen gemäß gemacht würden, sind eventuell auf die letzten Unterstützungswochen, in denen das Mitglied andere Unterstützung neben derjenigen aus Gewerkvermitteln nicht mehr bezieht, wieder einzulegen. Die Unterstützung darf jedoch auch in diesem Falle einschließlich der Zulagen nicht mehr als höchstens  $\frac{3}{4}$  des Durchschnittsverdienstes betragen.\*)

§ 12. Mitglieder, welche während der Arbeitslosigkeit einen Nebenerwerb betreiben, wird, sofern die Unterstützungen, welche sie beziehen, mit dem Nebenerwerbe zusammen  $\frac{2}{3}$  des Durchschnittsverdienstes übersteigen, die Unterstützung bis auf diesen Satz gekürzt.

Jede Art von Nebenerwerb hat das als arbeitslos unterstützte Mitglied dem Ortsklassirer sofort anzugeben, widrigfalls der Anspruch auf Unterstützung für die jeweilige, nach Umständen für die nächstfolgende Arbeitslosigkeit fortfällt.

\*) Zur Erläuterung des letzten Absatzes sei insbesondere für die Ortsklassirer folgendes gesagt:

Gewerkvereins-Mitglieder, welche dem Dresdener Verbande angehören und 16 Mf. oder mehr pro Woche Durchschnittsverdienst haben, oder der Magdeburger Unterstützungsklasse angehörende Gewerkvereinsmitglieder mit 20 Mf. und mehr Durchschnittsverdienst erleiden keinen Abzug, da sie nicht überversichert sind. Für die Abzüge dienen folgende Beispiele:

Erstes Beispiel: Ein Mitglied verdient wöchentlich 18 Mf. Nach § 11 darf dieses Mitglied also nur mit 13,50 Mf. ( $\frac{3}{4}$  des Verdienstes) versichert sein; es ist aber außer im Gewerkverein noch in der Magdeburger Kasse und infolgedessen mit 15 Mf. (9 Mf. in Magdeburg, 6 Mf. im Gewerkverein) versichert. Diesem Mitgliede würden nun, so lange er von Magdeburg wöchentlich 9 Mf. erhält, im Gewerkverein 1,50 Mf. pro Woche abgezogen werden. Die Magdeburger Kasse zahlt 6 Wochen, der Gewerkverein 10 Wochen Unterstützung; in den letzten 4 Wochen würde das Mitglied also — sofern es so lange arbeitslos ist — nur noch vom Gewerkverein 6 Mf. Unterstützung erhalten. In diesen letzten 4 Wochen würde nun das Mitglied die ihm in den ersten 6 Wochen gemachten Abzüge ( $6 \times 1,50 = 9$  Mf.) wieder zugelegt erhalten. Diese Zulage soll event. bis zur Grenze von dreiviertel des Verdienstes erfolgen, kommt also voll zur Auszahlung, soweit diese Grenze nicht überschritten wird. Um besten verfahren der Ortsklassirer nun hierbei so, daß er die Zulage innerhalb der bestimmten Grenze möglichst gleich voll zur Auszahlung bringt. Im angeführten Beispiel würde also das Mitglied in der 7. Woche 6 Mf. Unterstützung und 7,50 Mf. Zulage — 13,50 Mf. erhalten (d. h. auf jeden Tag 1 Mf. Unterstützung und 1,25 Mf. Zulage). Der Rest der Zulage mit 1,50 Mf. könnte also schon voll zur Auszahlung gelangen in der 8. Woche. In den dann etwa noch folgenden 9. und 10. Woche werden nur noch 6 Mf. gezahlt, da der Abzug bereits zurückgutet ist.

Zweites Beispiel: Ein Gewerkvereinsmitglied verdient durchschnittlich 13,50 Mf. Es darf nur mit  $\frac{3}{4}$  hiervon — rund 10 Mf. versichert sein. Das Mitglied gehört dem Dresdener Verbande an. Die ersten 3 Wochen seiner Arbeitslosigkeit bleibt das Mitglied zu Hause und bekommt seine volle 6 Mf. Unterstützung von uns ausgezahlt. Dann begiebt sich das Mitglied 5 Wochen auf Reisen; es tritt also, da das Reisen mit 6 Mf. Unterstützung pro Woche veranschlagt wird, eine Überversicherung von 2 Mf. pro Woche ein. Dem Mitgliede werden demnach für die 5 Wochen zusammen 10 Mf. ( $5 \times 2$  Mf.) abgezogen. Nach achtwöchentlicher Arbeitslosigkeit kehrt das Mitglied heim und hätte nun, wenn es noch weiter arbeitslos ist, nur noch vom Gewerkverein und höchstens noch auf 2 Wochen Unterstützung zu erhalten. Innerhalb der Grenze von  $\frac{3}{4}$  des Verdienstes vergütet der Kassirer nun wieder den gemachten Abzug, d. h. er zahlt dem Mitgliede in der 9. und 10. Woche je 10 Mf. (6 Mf. Unterstützung und 4 Mf. Zulage) aus, so daß dasselbe von seinem 10 Mf. betragenden Abzug 8 Mf. zu aufgutet kommt. Der fehlende Betrag von 2 Mf. kann in diesem Falle nicht zur Auszahlung kommen, weil sonst die Dreiviertel-Grenze überschritten würde.

§ 13. Unverheirathete Mitglieder, welche nicht an den Ort gebunden sind, können vom Generalrat angewiesen werden, sich zwecks Arbeitssuchens auf die Reise zu begeben. Weigen sie sich dessen ohne triftigen Grund, so fällt die fernere Unterstützung fort.

§ 14. Diejenigen Mitglieder, welche sich auf unrechtmäßige Weise, d. h. entgegen den Bestimmungen unter a und b (§ 2) in den Besitz der Unterstützung setzen, insbesondere durch wissenschaftlich wahrheitswidrige Angaben bezüglich des Grundes der Entlassung, verlieren auf 5 Jahre den Anspruch auf diese Unterstützung. Die zu Unrecht erhabenen Unterstützungen sind innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Erhebung ab gerechnet, zurückzuzahlen, widrigfalls völliger Ausschluß von dem Unrecht auf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit erfolgt.

Mitglieder, welche ihren neuen Arbeitsplatz nicht innerhalb der in § 4 Abs. 2 gestellten Frist antreten, haben das erhaltene Fahrgeld sofort nach Ablauf dieser Frist zurückzuzahlen, andernfalls sie auf 3 Jahre das Unrecht an die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit verlieren. Erfolgt die Zurückzahlung nicht innerhalb eines halben Jahres nach der Erhebung, so tritt völliger Ausschluß von der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit ein.

§ 15. Die Unterstützung wird seitens der Ortsklassirer wöchentlich postnumerando gezahlt.

Die seitens der arbeitslosen Mitglieder über die erhaltenen Unterstützungen zu leistenden Quittungen sind, soweit angängig, fortlaufend auf einem dazu gelieferten Formular zu leisten.

Den auf der Reise befindlichen Mitgliedern wird die Unterstützung, nachdem sie dem Kassirer ihres Ortsvereins den betr. Bestimmungsort mitgetheilt haben, wöchentlich postnumerando auf Kosten des Gewerkvereins überwands. Als Quittung gelten die Postscheine.

Sämtliche Quittungen und Postscheine hat der Ortsklassirer als Belege für die geleisteten Zahlungen mit den Quartalsabschlüssen an den Hauptklassirer einzusenden.

§ 16. Wer unterstützt wird, darf seinen Wohnort (abgesehen von etwaigem Reisen behufs Arbeitssuchens) ohne vorherige Genehmigung des Generalraths nicht verändern.

§ 17. Bei Wiederantritt eines neuen Arbeitsplatzes ist seitens des unterstützten Mitgliedes dem Ortsklassirer sofort, spätestens in 2 Tagen, Meldung zu machen. Wer dies versäumt, verliert für die nächstfolgende unterstützungsberechtigte Arbeitslosigkeit die Unterstützung.

§ 18. Tritt ein Mitglied, das Arbeitslosen-Unterstützung bezo gen, wieder in Beschäftigung, so ist die etwa noch zu beanspruchende Unterstützung spätestens innerhalb einer Woche nach Antritt der Arbeit zu erheben bzw. durch schriftliche Mittheilung an den Ortsklassirer reserviren zu lassen, widrigfalls angenommen wird, daß das Mitglied auf die Restunterstützung verzichtet. Eine spätere Nachzahlung findet nicht statt.

§ 19. Die laufenden Beiträge zur Kranken- und Begräbniskasse sind während der Unterstützungszeit gestundet; vom Gewerkvereinsbeitrag sind die Mitglieder während der Unterstützungszeit freit.

Schlussbestimmung. Überschreiten die Ausgaben für die Unterstützung bei Arbeitslosigkeit inkl. der Reisekosten, wädigung in einem Jahre, unter event. Berücksichtigung der früheren Jahre, den Betrag von 5 Marx pro Mitglied (die durchschnittliche Mitgliederzahl gerechnet), so ist ein entsprechender Ausgleich durch den Generalrat zu schaffen.

### B. Beitragszahlung für arbeitslose Mitglieder.

Im § 1 des Abschnitts A des jetzigen Unterstützungsstatuts werden in der ersten Zeile hinter "Mitgliedes" die Worte eingeschaltet: "welches nach dem obigen Abschnitt A dieses Reglements zum Bezug von Arbeitslosen-Unterstützung nicht berechtigt ist bzw. diese Unterstützung für die jeweilige Arbeitslosigkeit nicht erhalten hat".

### C. Unterstützung in Notfällen.

Hier folgt der Abschnitt B des Unterstützungsstatuts.

## Fzialpolitische Nachrichten.

\*\*) Zur Zahlung des Drittels Krankengeld seitens eingeschriebener Hilfsklassen an erwerbsfähige Kranke wird geschrieben:

Mit jeder richterlichen Entscheidung in Sachen des Krankenlaßengesetzes vom 15. Juni 1883 wird diese Frage klarer und verwickelter, und statt daß durch die Praxis eine Läuterung der Anschauungen herbeigeführt wird, tritt hier von Tag zu Tag das umgekehrte Verhältnis immer mehr hervor. So hat jetzt das Oberverwaltungsgericht in Berlin bezüglich der freien Hilfsklassen eine Entscheidung getroffen, welche von höchster Wichtigkeit für dieselben ist, weil die oberste Instanz gesprochen hat. Das Oberverwaltungsgericht hat gegen eine in Solingen domicilierte freie Hilfsklasse entschieden, daß die freien eingeschriebenen Hilfsklassen auf Grund des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet sind, erwerbsfähigen Kranken vom Beginn der Krankheit ab entweder freien Arzt und Apotheker über ein Viertel des ortsschriftlichen Arbeitslohn zu gewähren. Auf Grund dieses Erkenntnisses hat nun das Ministerium für Handel und Gewerbe die Verwaltungsbahörden angewiesen, den Vorstand derjenigen freien Hilfsklassen, deren Statuten jener Entscheidung nicht genügen, die Aufforderung zugehen zu lassen, eine Änderung der Statuten in diesem Sinne vorzunehmen. Das der Wortlaut des § 75 diese Entscheidung mindestens fraglich er-

scheinen läßt, thut nichts zur Sache, aber daß unter den Aussichtsbehörden ebenso wie unter den Beteiligten die Auffassung eine wesentlich andere ist, steht sicher fest. So hat z. B. der Gewerbeverein der deutschen Schneider und Berufsgenossen (Hirsch-Dünker) erst in diesem Herbst die Unterstützung der erwerbsfähigen Kranken aus seinem Statut beseitigt und hat dieser Beschluß die behördliche Genehmigung erhalten. Nach dem jetzigen Erkenntnisse und der Anweisung von höchster Stelle muß nun die Verwaltungsbehörde sich selbst desavouiren und die Kasse natürlich wieder eine mit großen Kosten verhüpfte Generalsammlung (Delegiertentag) einberufen, um wieder einmal Statuten zu ändern.

\*\* Entscheidung des Reichsgerichts zu Gunsten der Arbeiter. Hat ein Gewerbetreibender einen Unfall-Versicherungsvertrag zu Gunsten seiner Arbeiter abgeschlossen und bei eingetretenem Unfall die von dem Versicherer empfangene Entschädigungssumme unter Vorstellung falscher Thatsachen dem Verunglückten resp. seinen Hinterbliebenen vorerthalten, so hat nach einem Urteil des Reichsgerichts, I. Strafrenat., vom 16. Dezember v. J., diese Handlung die Bestrafung des Versicherungsnehmers wegen Betruges zur Folge. „Das Reichsgericht hat in übereinstimmender Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen wiederholt eingehend erörtert, daß nach herrschender Theorie und Praxis bei Versicherung derjenige, zu dessen Gunsten sie genommen ist, aus dem Vertrage des Versicherers und des Versicherungsnehmers ein selbstständiges Klagerrecht erwirbt, soweit das nach dem Vertrage geschehen soll.“ Der erste Richter hat daher, wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, so insbesondere auf Grund der festgestellten Bedingungen des Versicherungsvertrages, mit vollem Rechte angenommen, daß der Angeklagte, welcher für zwei in den Jahren 1880 und 1883 verunglückte Arbeiter mit der Versicherungsgesellschaft vereinbarte Entschädigungssummen von 1200 und 850 Mark in Empfang genommen hatte, rechtlich verpflichtet war, diese Beiträge — nach Abzug der ihm selbst zustehenden Ansprüche — an die Hinterbliebenen herauszuzahlen, und daß die Absicht, diese Zahlungen zu umgehen und die Beiträge für sich zu behalten, als die der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvortheils aufzufassen sei.“

\*\* Über gewerbliche Schiedsgerichte ist den französischen Kammern ein neuer Gesetzentwurf vorgelegt worden. Im deutschen Reichstag scheiterte bekanntlich ein Gesetzentwurf über die Errichtung gewerblicher Schiedsgerichte daran, daß die Regierung auf dem Recht bestand, die Vorsitzenden der Schiedsgerichte der Bestätigung zu unterwerfen.

## Pariser Straßenindustrie.

(Schluß)

Jeder „Marchand de quatre saisons“<sup>\*)</sup>) hat seinen bestimmten Bezirk, an den er sich hält und dessen Grenzen er nicht überschreitet. So lange er ihn nicht erreicht hat, zieht er denn auch schweigsam dahin; sein Gebüll beginnt erst, wenn er sich im Stadtviertel befindet, welches der gewöhnliche Schauplatz seiner Tätigkeit ist. Die Worte, die er ruft, braucht man nicht zu verstehen; man weiß schon aus dem Tonfall und Rhythmus, was der betreffende Händler feil hat. Einen anderen Gesang hat der Kartoffel-, einen anderen der Bohnenhändler, der Käsemann kommt mit dem Obstler, der Seezungen mit dem Matzenhändler nicht verwechselt werden. Wenn alle diese verschiedenen Schreie einander in der Luft kreuzen, so tönen sie zu einem Konzert zusammen, von dessen Mittellängen einem die Haare zu Berge stehen können.

Der „Marchand de quatre saisons“ macht hauptsächlich bis elf Uhr Vormittags und von drei Uhr Nachmittags an die Straßen unsicher. Wenn er schweigt, so hat der Cocomandler das Wort. Dieser zieht im Sommer während der heißesten Tagesstunden umher, und bietet mit schmeichelndem Gesicht und verschiedenen anderen akustischen Mitteln den greulichen Trank aus, den die Pariser unfehlbarerweise dem frischen Wasser vorziehen, nämlich einen Absud von Süßholzwurzel, den schon seine abstoßend grünlich-gelbe Farbe zu einem Gegenstand des Abscheus machen sollte. Indez der Kreis der Stunden, die es nach der vom Cocomann feilgehaltenen Erfrischung gelisst, verringert sich von Tag zu Tag und der Augenblick ist vielleicht nicht fern, wo der letzte Cocomann die letzte Blüte mit Lachsaft füllen wird, um dann seine Metallbecher in's Wasser zu werfen, wie der König von Thule den seinigen.

Der Cocomann wird verschwinden, aber der „Camelot“ wird ewig leben und sich immer üppiger vermehren. Der „Camelot“ ist der Händler mit billigen Schundwaren aller Art. Er mietet entweder leerstehende Läden auf den Tag und breitet darin seinen Kram auf dem Boden aus, oder er stellt sich mit einem Tischchen in der Mitte eines frisch asphaltirten Straßendamms auf, den die Wagen bis zum Hartwerden des Pflasters nicht befahren dürfen. Seine Waren sind von grösster Mannigfaltigkeit. Er verkauft fleisch gewordenes Briefpapier, verwahrloste Seife, faulige Zahnbürsten, Blechleimter Maishörnchen, Dinte, Federmeister, alles von unsagbarer Schlechtigkeit, aber auch alles so spottbillig, wie man es nur wünschen kann. Eine Spezialität des Camelot ist der Betrieb neuer Erfindungen. Heute ist es eine Petroleumlampe in Gestalt einer Kerze, morgen ein Instrument, das zugleich zum Dessen von Sardinenbüchsen und

## Personal-Nachrichten.

Görlitz, den 26. Februar 1887. Unterzeichnetes Dreherpersonal beschreibt hiermit, daß die Stechungsvorlage des Meisterverbandes Dresden für das letzte Halbjahr 1886 in allen Theilen für richtig befunden worden ist.

Dreherpersonal Thomas Berger u. Hermann.  
Heinrich Richter, Vorstand. Aug. Berger, Käffner.

Hermann Wernuth. Wilh. Herrmann. Adolf Matthes.

Altrohlau in Böhmen, den 20. Februar 1887. Die heutige Versammlung des hiesigen Fachvereins der Porzellankäffner war, trotz der reichhaltigen Tagesordnung, nicht beschäftigfähig, da von ca. 760 Mitgliedern nur gegen 20 anwändig waren. Es liegt, als ob gerade in Altrohlau, von wo die Sache ausgegang, jetzt die Auflösung des Vereins angestrebt würde. — Der Meisterverband der böhmischen Porzellankäffner Dreher hält am 27. d. M. in Schlackenwerth eine Delegiertenversammlung ab, in der über Gründung eines Fachvereins, eines Fachblattes für die Porzellansbranche ic. berathen werden soll.

## Vereins-Nachrichten.

S Stanowits. Ottosversammlung vom 22. Januar 1887. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Herrn Schneider in Anwesenheit von 11 Mitgliedern Abends 8½ Uhr eröffnet. Punkt 1. Geschäftshand. Höhepunkte von Königszeit Herr Neugebauer; wegen Zeit getrieben die Herrn Kendziora und Scholz. Punkt 2. Kasinobericht pro 4. Quartal. Einnahme insl. Bestand 86,09 M., Ausgabe 58,78 M., Bestand 27,41 M. Im Bildungsfond war Einnahme insl. Bestand 15,10 M., Ausgabe 6,75 M., Bestand 8,35 M. Der Revisor berichtet, Bücher und Käse in bester Ordnung gefunden zu haben. Punkt 3. Anträge und Beichtreden. Dr. Gottwaldt stellt den Antrag, die nötigen Schreibutensilien einzuführen, welcher angenommen wurde. Auch stellt ferner Herr Göbel den Antrag, die „Ameise“ für nächstes Vierteljahr wieder aus dem Bildungsfond zu bezahlen, was ebenfalls angenommen wurde. Da sonst nichts vorlag, erfolgte Schluß 9 Uhr. — In der Mitgliederversammlung ergab der Kasinobericht pro 4. Quartal an Einnahme insl. Bestand 204,17 M., Ausgabe 67,75 M., bleibt Baarbestand 136,72 M. In der Sparsamme zu Striegau kommt Ihnen zu 3½ pGT. 168,54 M., somit Gesamtvermögen 303,23 M. Zuschußkasse: Einnahme insl. Bestand 57,21 M., Ausgabe 18,75 M., Bestand 38,46 M. Der Revisor berichtet, Bücher und Käse ebenfalls in bester Ordnung gefunden zu haben, worauf dem Käffner Dreher ertheilt wurde; auch wurde demselben Dank abgestattet für seine zweijährige freue Verwaltung. Hierauf berichtet der Rentenkontrolleur, sein Amt gewissenhaft

zum Handschuhknöpfen dient; nun „das amerikanische Rathskrippe“, und dann eine Zauberhütte, die gewöhnlich unsichtbar ist, um erst erwärmt sichtbar zu werden. Der Camelot muß eine gute Lunge und eine unermüdliche Kehle haben. Ruhelos muss der Strom seines anpreisenden Geschwätzes fließen, sonst verlieren sich die um ihn versammelten Neugierigen.

Die zwei oder drei würdigen Männer, die mit wissenschaftlichen Ernst hinter ihren Teleskopen auf dem Concorde- und dem Chateletplatz stehen und den Vorübergehenden um zwei Sous einen populären Kursus der Astronomie vortragen, der Gauleiter vom Pont des Saint-Pères, der einen Spazierstock in der Lust allerlei sonderbare Bewegungen beschreiben läßt, Karten eslamont und bei besonders guter Laune neuert schlucht, die Quacksalber, die in der Tracht von Indianer-Kaziken auf rothen Wagen stehen und, von Fackeln beleuchtet, Gesundheitspillsen und Messerchleißpulver verkaufen, sind ver einzelte Typen, die nicht in allen Gassen, sondern nur an bestimmten Punkten der Stadt vorkommen. Sehr verbreitet ist dogegen der dunkle Ehrenmann, der von den ersten Nachmittagsstunden an auf den großen Boulevards umherpatrouilliert und zwischen den Blechischen der Kaffeehäuser die weggeworfenen Cigarettenumhüllen aufschießt. Um diesen Industriellen der Straße schlingt die Phantasie des Poets eine reiche Legendenarabesse. Er soll z. B. manchmal in Gestalt eines hochlegant gekleideten Stuhlers auftreten, der, eine kleine Zigarette zwischen den Lippen, scheinbar absichtlos den Boulevard entlang schlendert und nur von Zeit zu Zeit stehen bleibt, um nach seinem Fuß zu greifen, wie einer, den die Schuhe drücken; das Geheimnis dieses Treibens wäre, daß er ausgehöhlte Absätze mit einem spitzen Stift in der Mitte trage, mit denen er die auf dem Boden liegenden Zigarettenenden aufspieße, um sie einige Schritte weiter herunterzunehmen und in die Tasche gleiten zu lassen, ein Spiel, bei dem er täglich seine dreißig bis vierzig Karaten verdiente, ohne seine Illusion eines Gentleman aufzugeben. Um Mitternacht, wenn die Straßen leer zu werden beginnen, erscheint der Kumpfensummler auf der Bildfläche. Raum haben alle anderen Straßenindustriellen ihre Thätigkeit eingesetzt, da blitzen an allen Ecken und Enden helle Plättchen auf, dunkle Gestalten mit Laternen in den Händen schwirren hervor und beginnen langsam die Straße entlang zu wandern, bald stehen bleibend, bald wieder weiter gehend, hier und da sich dämmend oder einen Stock ihrer Laternen auf einen Gegenstand stützen lassen, den sie nicht prüfen wollen, unermüdlich von Straße zu Straße streifend, bis der erste Lichtschein des grauenden Morgens sie wieder wegschreckt. Das sind die Robben des Pariser Ozeans, die von den Abfallstoffen leben; aber auch sie haben die Straße und wenn man Kennern des Pariser Lebens glauben darf, so näht die Straße ihr sogar reichlich genug, um manchen von ihnen zum Wohlstand zu befassen.

\*) Händler der vier Jahreszeiten.

Jahres-Rechnungs-Abschluß der Agitationskasse pro 1886.

Einnahme.	Mf.	Pf.	Ausgabe.	Mf.	Pf.
An Vortrag . . . . .	103	77	Per Zahlung an die Verbandskasse . . . . .	180	92
Agitationssteuer . . . . .	505	49	Agitationskosten . . . . .	102	70
Außerordentliche Einnahme . . . . .	6	12	Drucksachen . . . . .	16	—
	615	38	Porto . . . . .	1	10
			Außerordentliche Ausgaben . . . . .	8	67
				309	39
			Saldo . . . . .	305	99
				615	38

Revidirt und für richtig befunden. Berlin, den 10. Januar 1887.  
G. Huve. G. Fettke. G. Koch. G. Voigt. G. Döllmann.

In Nr. 29 der „Ameise“ im Abschluß des II. Quartals 1886 dieser Kasse sind irrtümlich 2 Pf. zu wenig in Ausgabe gestellt; die Ausgabe war demzufolge 67 Mark und der Bestand 186 Mark 65 Pf.

vertreten zu haben, wovon Kenntniß genommen wurde. — später „Anträge und Beschwerden“ bringt Herr Götz zur Sprache, daß im letzten Protokoll in Sachen Weller nichts in der „Ameise“ vermerkt ist. Auch sei noch erwähnt, daß nicht Dix, sondern Herr Birth als Krankenkontrolleur neu gewählt ist, wovon Kenntniß genommen wurde. Hierauf Schluß 9<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

**S. Hauser.** Ortsversammlung vom 23. Januar 1887. Vorsitzender Herr Joh. Krappmann eröffnete Abends 2 Uhr die Versammlung. Für den eifrakten Porzellanmaler Müller in Passau fand eine Versammlung statt. — Sodann wurde ein Schreiben von Dr. F. Gehr aus Stuttgart verlesen, Herr. Lesen von Flugblättern. Die Mitglieder stellen das Eruchen an den Generalrat, ob derselbe nicht gewillt sei, dem Verein ein Buch aus Gewerkschaftsmitteln zu genehmigen. — Nach Erledigung der geschäftlichen Sachen sprach der Vorsitzende sein Bedauern über die so schwach besuchte Versammlung aus. Herr Beisitzer R. Hägel ergriff wiederholt das Wort, forderte die Mitglieder zur regeren Beteiligung auf, mit dem Wunsche, daß doch alle Mitglieder zu der Einsicht kommen möchten, daß nur gemeinsames und festes Zusammenwirken zum Ziele führe und wir nur durch brüderliches Zusammenhalten unseres Vereins an Mitgliederzahl vergrößern können. Ferner ersucht er die Mitglieder, sich auch nicht von ihren Frauen vom Vereinsleben abhalten zu lassen, wie es bei den stets und immer und immer Fehlenden der Fall ist. Im Gegenteil, die Frauen möchten dazu beitragen, daß sich der Verein an Mitgliederzahl kräftige, da sie doch einsehen müssen, wie viel Gutes der Verein wirkt. Schließlich beantragte der Beisitzer 20 Pf. Strafe für jedes fehlende Mitglied, welche zu gutem Zweck (z. B. Müller-Passau) verwendet werden soll. Sämtliche Mitglieder sind damit vollständig einverstanden. Hierauf schließt Vorsitzender Abends 5 Uhr die Versammlung.

**S. Manebach.** In der Ortsversammlung vom 31. Januar 1887, welche der Vorsitzende um 9 Uhr Abends in Anwesenheit von 21 Mitgliedern eröffnete, meldete sich zum Gewerksverein und der Zuschuß- und Begräbniskasse der Fabrikarbeiter Emil Helm an. Da weiter nichts vorliegt, erfolgt Schluß der Versammlung 11 Uhr.

**S. Nehau.** Ortsversammlung vom 31. Januar 1887. Der Vorsitzende legt sein Amt nieder, und beschließt die Versammlung, den Generalrat zu eruchen, ein anderes Mitglied als Vorsitzenden zu ernennen.\*). Sodann theilt der Kassier mit, daß der Kassenbestand der Zuschußkasse erschöpft ist, und soll derselbe 18 Mf. von der Hauptkasse senden lassen. Die statutenmäßigen Monatsversammlungen sollen immer am ersten Sonntag eines jeden Monats Nachmittags stattfinden, und sollen die betreffenden Anzeigen in der „Ameise“ veröffentlicht werden. Da Wünsche und Anträge nicht mehr vorhanden, so wurde die Versammlung geschlossen.

**S. Fürstenberg.** Ortsversammlung vom 5. Februar 1887. Die Versammlung wurde vom Vorsitzenden Hrr. Noloff, Abends 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr eröffnet. Tagesordnung: 1. Kassenbericht. Derselbe ergab eine Einnahme im Gewerksverein von 102,47 Mf., Ausgabe 70,17 Mf., Bestand 32,30 Mf. Einnahme im Bildungsfond 48,56 Mf., Ausgabe 23,20 Pf., Bestand 25,36 Mf. Angelegt in der Sparkasse zu Höxter 300 Mf. Zum II. Punkt wird ein Stiftungsfest und wieder eine Weihnachtsbescheinigung einstimmig festgesetzt. III. In der folgenden Diskussion wurde über Errichtung einer Dottortasse gesprochen, und soll ein Zirkular herumgehen, um dadurch ein günstiges Resultat zu erzielen. — Hierach wird die Versammlung der Krankenkasse eröffnet. Einnahme der Krankenkasse 608,01 Mf., Ausgabe 515,11 Mf., Bestand 92,90 Mf. In der Zuschußkasse war Einnahme 7,81 Mf., Ausgabe 3,24 Mf., Bestand 4,57 Mf. Da Kassen und Bücher in Richtigkeit befunden wurden, wird der Kassier entlastet. Es geht alsdann eine Beschwerde über das Mitglied Adolf Noloff ein. Er ist krank und bezieht 10 Mf. Krankengeld, sein wirklicher Verdienst beläuft sich aber nur auf 9,50 Mf., deshalb soll ihm laut Beschluß der Versammlung 50 Pf. pro Woche abgezogen und Hrr. Noloff er sich gesund melden, in die Zuschußkasse überwiesen werden. Schluß der Versammlung 10 Uhr.

August Kett, Schriftführer.

\*) Die Wahl liegt der Ortsversammlung ob.

Die Red.)

## Amrischer Heil.

\* Verzeichnis aufgenommener und ausgeschiedener Mitglieder.

### A. Aufgenommene Mitglieder.

1) In den Gewerksverein und die Kranken- und Begräbniskasse wurde unter dem 12. Februar 1887 aufgenommen:

Colditz. A. Reiter.

2) In die Kranken- und Begräbniskasse wurde unter dem 12. Februar 1887 aufgenommen:

Böblau. Kandig.

3) In die Zuschuß-Kranken- und Begräbniskasse wurde unter dem 5. Februar 1887 aufgenommen:

Schreiberhan. Landvogt.

Berantwortlich für Redaktion Georg Lenz. Druck und Verlag von S. Kerekes, Berlin C., Niederkalstr. 22.

Oberhausen. In der Todesschau von Gottf. Voier muß es heißen „Hirschberg in Schlesien“, nicht „Hirschau“, wie durch einen Schreibfehler irrtümlich zu lesen.

## Anzeigen.

### \* Arbeitsmarkt.

4 bis 5 tägige

## Glasmalereigeschäft

auf Hobelsglas und Musterstahl können so malen beim Drehsler Eduard Böhlhoff, Petersdorf im Elstengebilde.